

PRESSEMITTEILUNG

3. November 2016

EZB aktualisiert Leitlinien über die Durchführung der Geldpolitik des Eurosystems

- Umsetzung zuvor angekündigter Änderungen in Bezug auf die Notenbankfähigkeit ungedeckter Bankschuldverschreibungen
- Weiterentwicklung der Regeln zu zulässigen Kuponstrukturen
- Klärung hinsichtlich der benannten Archive für Daten zu ABS auf Einzelkreditebene (Loan Level Data)

Die Europäische Zentralbank (EZB) veröffentlichte heute drei neue Leitlinien (EZB/2016/31, EZB/2016/32 und EZB/2016/33). Diese enthalten Änderungen a) der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60), b) der Leitlinie über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) und c) der Leitlinie über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten (EZB/2014/31).

Durch die neuen Leitlinien werden unter anderem folgende Änderungen am geldpolitischen Handlungsrahmen eingeführt:

Erstens nimmt das Eurosystem Anpassungen am Sicherheitenrahmen und an den Risikokontrollmaßnahmen für vorrangige ungedeckte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen begeben werden, vor. Diese Anpassungen wurden am 5. Oktober 2016 in einer Pressemitteilung der EZB angekündigt.

Zweitens werden die Regeln zu zulässigen Kuponstrukturen aktualisiert, um die Zulässigkeit bestimmter Vermögenswerte mit negativem Cashflow zu ermöglichen. Um dem gegenwärtigen Umfeld niedriger bzw. negativer Marktzinsen Rechnung zu tragen, lassen die neuen Vorschriften negative Cashflows bei Kuponzahlungen auf marktfähige Sicherheiten sowie bei durch notenbankfähige Kreditforderungen besicherten nicht marktfähigen Schuldtiteln (DECCs) zu. Die Bewertungsmethodik stellt sicher, dass die Werte der Sicherheiten im Falle erwarteter negativer Cashflows entsprechend gemindert werden.

Außerdem wird durch Risikominderungsmaßnahmen gewährleistet, dass die Geschäftspartner vollumfänglich für etwaige negative Cashflows haften, die sich während der Nutzung der Vermögenswerte als Sicherheiten ergeben.

Drittens konkretisiert das Eurosystem die Kriterien, die Archive für Daten zu Asset-Backed Securities (ABS) auf Einzelkreditebene erfüllen müssen, um „vom Eurosystem benannt“ zu werden, sowie das Verfahren zur Beantragung einer solchen Benennung. Nur ABS, für die Daten auf Einzelkreditebene bei „benannten“ Archiven hinterlegt sind, kommen für eine Prüfung auf Erfüllung der auf Einzelkreditebene geltenden Anforderungen des Eurosystems infrage.

Viertens legt das Eurosystem als weitere Konkretisierung der Zulässigkeitskriterien für Kreditforderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 ausdrücklich fest, dass nur solche Kreditforderungen als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendet werden können, bei denen das Aufrechnungsrisiko („set-off risk“) ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wurde. Ein Aufrechnungsrisiko entsteht, wenn ein Schuldner das Recht hat, seine Verbindlichkeiten gegenüber einem Gläubiger mit seinen ausstehenden Forderungen an diesen Gläubiger zu verrechnen bzw. zu saldieren. Für das ESZB kommen Aufrechnungsrisiken zum Tragen, wenn eine Zentralbank des ESZB eine Kreditforderung verwerten muss, die von einer ausgefallenen Gegenpartei als Sicherheit hinterlegt wurde, und sich dadurch das Risiko eines Verlusts ergibt, weil die Kreditforderung im Zuge einer solchen Aufrechnung einen Teil ihres Werts verloren hat.

Fünftens werden die Bewertungsabschläge für bei geldpolitischen Geschäften zugelassene Sicherheiten aktualisiert. Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Pressemitteilung bekannt gegeben. Durch die Anpassung der Bewertungsabschläge soll – mit möglichst geringen Auswirkungen auf die verfügbaren Sicherheiten – die Konsistenz des Risikokontrollrahmens insgesamt verbessert werden.

Sechstens werden Mindestoffenlegungsanforderungen in Bezug auf Ratings für gedeckte Schuldverschreibungen eingeführt, welche von gemäß dem Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (ECAF) zulässigen Ratingagenturen vergeben werden. Demnach müssen Ratingagenturen ab dem 1. Juli 2017 Berichte über Neuemissionen sowie vierteljährliche Überwachungsberichte für beurteilte Programme gedeckter Schuldverschreibungen veröffentlichen, um die Erfüllung der hohen ECAF-Bonitätsanforderungen sicherzustellen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, darf das Kreditrating nicht zur Feststellung der Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten herangezogen werden. Durch die neuen Offenlegungsanforderungen wird die Aktualität der verwendeten Ratings sichergestellt und die Transparenz der vom Eurosystem akzeptierten Ratings für gedeckte Schuldverschreibungen erhöht.

Siebtens konkretisiert das Eurosystem die Zulässigkeitskriterien für gemäß ECAF zugelassene externe Ratingagenturen (ECAIs). Unter anderem werden die Mindestabdeckungsanforderungen des Eurosystems in Bezug auf beurteilte Emittenten und Vermögenswerte näher spezifiziert und die Berechnung des Deckungsgrads detaillierter geregelt. Diese Änderungen entsprechen vollumfänglich der

entsprechenden Ankündigung in der Pressemitteilung zu den Beschlüssen des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse) vom 22. Januar 2016.

Die Leitlinien EZB/2016/31, EZB/2016/32 und EZB/2016/33 sind (derzeit nur in englischer Sprache) zu Informationszwecken auf der EZB-Website veröffentlicht und erscheinen voraussichtlich im Dezember 2016 in 23 Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union.

Medianfragen sind an Herrn William Lelieveldt unter +49 69 1344 7316 zu richten.

Europäische Zentralbank Generaldirektion Kommunikation
Internationale Medienarbeit, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.